

Beschluss zur Akkreditierung

des Studiengangs

- „Rehabilitationspädagogik“ (M.A.)

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Auf der Basis des Berichts der Gutachtergruppe und der Beratungen der Akkreditierungskommission in der 66. Sitzung vom 20./21.02.2017 spricht die Akkreditierungskommission folgende Entscheidung aus:

1. Der Studiengang „Rehabilitationspädagogik“ mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ an der **Universität Oldenburg** wird unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ (Beschluss des Akkreditierungsrates vom 20.02.2013) mit Auflagen akkreditiert.

Der Studiengang entspricht grundsätzlich den Kriterien des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen, den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz, den landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen sowie den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuell gültigen Fassung. Die im Verfahren festgestellten Mängel sind durch die Hochschule innerhalb von neun Monaten behebbar.

2. Es handelt sich um einen **konsekutiven** Masterstudiengang.
3. Die Akkreditierung wird mit den unten genannten Auflagen verbunden. Die Auflagen sind umzusetzen. Die Umsetzung der Auflagen ist schriftlich zu dokumentieren und AQAS spätestens **bis zum 30.11.2017** anzuzeigen.
4. Die Akkreditierung wird für eine **Dauer von fünf Jahren** (unter Berücksichtigung des vollen zuletzt betroffenen Studienjahres) ausgesprochen und ist **gültig bis zum 30.09.2022**.

Auflagen:

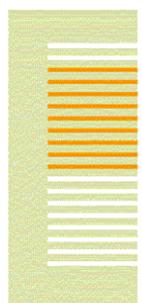
1. Die Ziele der Module müssen kompetenzorientiert formuliert werden, sodass nicht nur Wissen oder Kenntnisse adressiert werden, sondern darüber hinaus Fähigkeiten und Fertigkeiten.
2. Für den Schwerpunkt „Kinder- und Jugendpsychotherapie“ muss ein alternativer Begriff gewählt werden.
3. Bei der Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region ist das entsprechende Übereinkommen („Lissabon-Konvention“) zu beachten. Die wesentlichen Grundsätze der wechselseitigen Anerkennung – dies sind vor allem die Anerkennung als Regelfall und die Begründungspflicht bei Versagung der Anerkennung – sind in der Weise in hochschulrechtlichen Vorschriften zu dokumentieren, dass Transparenz und Verständlichkeit für die Studierenden gewährleistet ist.
4. Es müssen Regelungen für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulwesens erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten getroffen werden.
5. Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.

Die Auflagen beziehen sich auf im Verfahren festgestellte Mängel hinsichtlich der Erfüllung der Kriterien des Akkreditierungsrates zur Akkreditierung von Studiengängen i. d. F. vom 20.02.2013.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs werden die folgenden **Empfehlungen** gegeben:

1. Die beiden Studienschwerpunkte sollten präzisiert werden und stärker auf weitere Handlungsfelder hinweisen.
2. Es sollten englischsprachige Lehrveranstaltungen angeboten werden, um dem von der Hochschule selbst gesetzten internationalen Anspruch stärker Rechnung zu tragen.
3. Die Interdisziplinarität im Curriculum sollte gestärkt werden, beispielsweise durch gemeinsame Lehrveranstaltungen mit der Fakultät Medizin und Gesundheitswissenschaften.
4. Die Modulbeschreibungen sollten entsprechend den Ausführungen im Gutachten ergänzt werden.
5. Das Modul „Psychotherapie und klinisches Handeln“ sollte dahingehend überarbeitet werden, dass eher grundlegende Kenntnisse wie systemische Basiskompetenzen und Techniken in personenzentrierter Gesprächsführung vermittelt werden.
6. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sollten neben der Studierendenperspektive um weitere Kriterien und Perspektiven ergänzt werden, wie beispielsweise Expertenbefragungen von Fachkräften und Arbeitgebern.

Zur weiteren Begründung dieser Entscheidung verweist die Akkreditierungskommission auf das Gutachten, das diesem Beschluss als Anlage beiliegt.



AQAS

Agentur für Qualitätsicherung durch
Akkreditierung von
Studiengängen

Gutachten zur Akkreditierung

des Studiengangs

- **„Rehabilitationspädagogik“ (M.A.)**

an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Begehung am 08./09.11.2016

Gutachtergruppe:

Erwin Drefs

Geschäftsführer Lebenshilfe Delmenhorst und
Landkreis Oldenburg gemeinnützige GmbH,
Delmenhorst (Vertreter der Berufspraxis)

Christina Eichelser

Studentin der Universität Koblenz-Landau
(studentische Gutachterin)

Prof. Dr. Christoph Käppler

Technische Universität Dortmund, Fakultät
Rehabilitationswissenschaften

Prof. Dr. med. Rüdiger Mielke

Universität zu Köln, Department Heilpädagogik und
Rehabilitation

Koordination:

Andrea Prater

Geschäftsstelle AQAS e.V., Köln

Präambel

Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens sind Bachelor- und Masterstudiengänge an staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen. Die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen wird in den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der Kultusministerkonferenz verbindlich vorgeschrieben und in den einzelnen Hochschulgesetzen der Länder auf unterschiedliche Weise als Voraussetzung für die staatliche Genehmigung eingefordert.

Die Begutachtung der Studiengänge erfolgte unter Berücksichtigung der „Regeln des Akkreditierungsrates für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung“ in der Fassung vom 20.02.2013.

I. Ablauf des Verfahrens

Die Universität Oldenburg beantragt die Akkreditierung des Studiengangs „Rehabilitationspädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“. Es handelt sich um eine erstmalige Akkreditierung.

Das Akkreditierungsverfahren wurde am 22./23.02.2016 durch die zuständige Akkreditierungskommission von AQAS eröffnet. Am 08./09.11.2016 fand die Begehung am Hochschulstandort Oldenburg durch die oben angeführte Gutachtergruppe statt. Dabei erfolgten unter anderem getrennte Gespräche mit der Hochschulleitung, den Lehrenden und Studierenden.

Das vorliegende Gutachten der Gutachtergruppe basiert auf den schriftlichen Antragsunterlagen der Hochschule und den Ergebnissen der Begehung. Insbesondere beziehen sich die deskriptiven Teile des Gutachtens auf den vorgelegten Antrag.

II. Bewertung des Studiengangs

1. Allgemeine Informationen

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg besteht seit dem Wintersemester 2012/13 aus den sechs Fakultäten: Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften, Fakultät II Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, Fakultät III Sprach- und Kulturwissenschaften, Fakultät IV Human- und Gesellschaftswissenschaften, Fakultät V Mathematik und Naturwissenschaften sowie Fakultät VI Medizin und Gesundheitswissenschaften. Zum Wintersemester 2015/16 waren 14.612 Studierende eingeschrieben, die von rund 220 Professor/inn/en unterrichtet werden.

Mit 98 Studiengängen bietet die Universität Oldenburg nach eigenen Angaben ein breites Spektrum an Studienmöglichkeiten in den Bildungs- und Erziehungswissenschaften, den sog. MINT-Fächern (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaften und Technik), Wirtschafts- und Rechtswissenschaften, den Kultur-, Sozial- und Sprachwissenschaften sowie – seit Gründung der „European Medical School (EMS)“ – auch in der Medizin. Der Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ ist im Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik der Fakultät I Bildungs- und Sozialwissenschaften verortet.

2. Profil und Ziele

Bisher wurde im Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ der Schwerpunkt „Rehabilitationspädagogik“ mit durchschnittlich ca. 20 Absolvent/inn/en pro Jahr durchgeführt. Dieser Schwerpunkt soll ausgegliedert und als eigenständiger Studiengang mit einer gesundheitspädagogischen Ausrichtung unter Beteiligung der Fakultät VI Medizin und Gesundheitswis-

senschaften etabliert werden. Der konsekutive Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ umfasst 120 Kreditpunkte (KP) und hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

Die Struktur des Masterstudiengangs „Rehabilitationspädagogik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ zielt nach Angaben der Hochschule auf eine bedarfs- und zukunftsorientierte Berufsqualifikation für Pädagog/inn/en im Kontext von stationären und ambulanten Gesundheitseinrichtungen. Der konsekutive Masterstudiengang beinhaltet die beiden Schwerpunkte „Neurorehabilitationspädagogik“ und „Kinder- und Jugendpsychotherapie“. Die Studierenden sollen anwendungsorientiertes Fachwissen auf den Gebieten der Sonder- und Rehabilitationspädagogik, Gesundheitspsychologie, Neurorehabilitation und der Kinder- und Jugendpsychotherapie erwerben. Themen wie Inklusion und Exklusion, Health Literacy, Partizipation sowie Dropout in Bildungs- und Gesundheitsprozessen und Faktoren von Gesundheit und Krankheit im Reha-Prozess sollen bearbeitet werden. Dabei sollen gezielt neue Informationstechniken und neue Medien zur Vermittlung von Studieninhalten eingesetzt werden. Der Transfer von neuen Technologien in Rehabilitationsprozessen, z. B. in Form von Gesundheits-Apps, IT-basierten Trainingsprogrammen und Therapieplandokumentationen, sind Elemente des Curriculums.

Darüber hinaus werden Frageperspektiven, die auf die Organisation, Regulierung und Verbesserung der Versorgung zielen, bearbeitet. Einen Schwerpunkt soll dabei u. a. das multi- und transprofessionelle Praxisfeld bilden, in dem wissenschaftlich fundierte Information und Beratung von Personen und Einrichtungen mit Steuerungsfunktionen im Gesundheits- und Sozialwesen erfolgen sollen. Das zentrale Ziel ist nach Angaben der Hochschule dabei die Verbesserung der Versorgung und damit des Gesundheitszustandes der Patient/inn/en bzw. von Heranwachsenden mit einem sonderpädagogischen Förderbedarf in der emotionalen und sozialen Entwicklung unter Berücksichtigung ihres jeweiligen sozialen Umfeldes. Nach dem Abschluss des Studiums sollen die Studierenden über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien und Methoden in den oben genannten Bereichen der Rehabilitationspädagogik verfügen und in der Lage sein, ihr Wissen vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Je nach Modulwahl verfügen die Studierenden aber auch über darüber hinausgehende vertiefte Kenntnisse, die den aktuellen Stand der Forschung einschließen.

Das kritische Verständnis als auch die vertieften Kenntnisse im Themenfeld der Nachhaltigkeit sollen die Studierende in ihrer Persönlichkeitsentwicklung derart unterstützen, dass sie ihr erworbenes Fach- und Methodenwissen auch als Werkzeuge begreifen, um gesellschaftliche Entwicklungen als Akteure von Veränderungsprozessen mitzugestalten. Durch die Veranstaltungs- und Prüfungsformen sollen die Studierenden Methodenkompetenzen in den Bereichen instrumentale Kompetenzen, systemische Kompetenzen und kommunikative Kompetenzen erwerben.

Die Studierenden können einen Auslandsaufenthalt absolvieren, dazu stehen Partnerschaften zu Hochschulen innerhalb Europas zur Verfügung. Beratungsangebote können beim International Student Office eingeholt werden.

Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang ist ein Bachelorabschluss oder ein gleichwertiger Abschluss im Studiengang Sonderpädagogik, Pädagogik, Erziehungswissenschaften oder in einem fachlich eng verwandten Studiengang im Umfang von mindestens 60 KP und Kenntnisse über quantitative und/oder qualitative Forschungsmethoden im Umfang von mindestens 9 KP. Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich eng verwandt ist, trifft die nach der Prüfungsordnung zuständige Stelle. Die positive Feststellung kann mit der Auflage verbunden werden, noch fehlende Module innerhalb von zwei Semestern nachzuholen.

Die Universität Oldenburg verfügt über Konzepte zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit.

Bewertung

Mit dem neu konzipierten Masterstudiengang wird zweifelsohne ein relevanter Bedarf in gegenwärtigen und zukünftigen Berufs- und Arbeitsfeldern erkannt und diesem mit dem Zuschnitt eines solchen Studienangebots entsprochen. Die Forschungsorientierung kennzeichnet zudem ein wesentliches Kompetenzprofil sowohl für die ebenfalls notwendige Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses im betreffenden fachlichen Kontext als auch für die Praxisfelder, in denen Evaluationskompetenzen zur Überprüfung der fachlichen Tätigkeiten von zunehmender Bedeutung sind. Zu den Möglichkeiten der Verknüpfung von Wissenschaft und Praxis tragen auch die günstigen Kontextbedingungen am Studienort im Sinne des vorhandenen Ambulatoriums sowie der Vernetzung mit Kooperationspartnern (wie Kliniken) in der Region bei.

Im Studium ist einer von zwei Studienschwerpunkten zu wählen, die in ihrer Beschreibung für Außenstehende noch präzisiert werden sollten (**Monitum 1**, vgl. Kapitel 5). Die beiden genannten Studienschwerpunkte sind weiterhin in der bisherigen Formulierung nicht auf derselben Ebene anzusiedeln. Während mit Neurorehabilitation ein institutioneller Rahmen angesprochen ist, in dem eine zukünftige Berufstätigkeit von Absolvent/inn/en des Studiengangs gut vorstellbar ist, ist mit dem Begriff Psychotherapie bzw. Kinder- und Jugendpsychotherapie spätestens seit dem Psychotherapeutengesetz (1999) eine eigenständige Berufsbezeichnung adressiert, die jedoch mit diesem Studiengang nicht erworben werden kann, sondern bisher postgradual auf Studiengängen der Medizin, Psychologie und für den Kinder- und Jugendbereich auch der Pädagogik aufbaut. Nach dem vorliegenden Eckpunktepapier des Bundesministeriums für Gesundheit zur Novellierung der Regelungen einschließlich der Ausbildung zum Psychotherapeutenberuf ist derzeit davon auszugehen, dass eine neue gesetzliche Grundlage für eine sog. Direktausbildung mit einem eigens dafür vorgesehenen Studiengangskonzept (bereits beginnend mit einem Studiengang Psychotherapie) die bisherige Situation ablösen wird. Vor diesem Hintergrund erscheint eine Neuformulierung für diesen zweiten Studienschwerpunkt, der inhaltlich durchaus sinnvolle Wissensinhalte und Kenntnisse für die zukünftigen Berufsfelder beinhaltet, um eine Irreführung von vornherein zu vermeiden, sinnvoll. Ebenso wird eine Aufhebung der bisher enthaltenen Altersbeschränkung in diesem Schwerpunkt auf Heranwachsende, um hier ebenfalls eine Symmetrie mit dem Bereich der Neurorehabilitation zu erreichen, nahegelegt (**Monitum 1**).

Die für eine Berufstätigkeit fachlichen und persönlichen Voraussetzungen (im Sinne der Persönlichkeitsentwicklung) sowie der Bewusstseinsbildung im Hinblick auf gesellschaftliches Engagement im Sinne relevanter Aspekte von Gesundheit(sversorgung) sind im Studiengang berücksichtigt. Zu diesen Zielen können auch horizonterweiternde Studien- und Praxiserfahrungen im Ausland beitragen. Um dem dokumentierten Anspruch von internationalen Austauschbeziehungen (noch besser) gerecht werden zu können, wären im Studienangebot verankerte englischsprachige Lehrveranstaltungen ein sinnvoller Beitrag (**Monitum 2**).

Da die zukünftigen Absolvent/inn/en der Ausrichtung des Studiengangs entsprechend in immanent interdisziplinär angelegten Kooperationskontexten berufstätig sein werden, ist eine Stärkung der Interdisziplinarität durch bereits im Curriculum verankerte möglichst enge Kooperation mit der Fakultät Medizin und Gesundheitswissenschaften, beispielsweise durch gemeinsame Lehrveranstaltungen, empfehlenswert (**Monitum 3**).

Hinsichtlich formaler Aspekte sind die vorgesehenen Vorgehensweisen hinsichtlich der Zulassung, den Zugangsvoraussetzungen in nachvollziehbarer und hinreichend transparenter Weise dokumentiert. Selbiges gilt für die im Studiengang als angemessen anzusehenden und erfüllbaren Anforderungen.

Die auf Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit ausgerichteten Aktivitäten auf Hochschul- und Fakultätsebene können ebenfalls als klar erkennbar sowie nachvollziehbar ausgerichtet betrachtet werden.

3. Qualität des Curriculums

Das Masterstudium umfasst 12 Module, dabei ergeben sich 78 Kreditpunkte (KP) aus dem erfolgreichen Besuch der 9 Fachmodule. Weiterhin ist ein Praxismodul im Umfang von 12 KP abzuleisten. Das Masterabschlussmodul umfasst insgesamt 30 KP (Masterarbeit 27 KP und begleitendes Forschungskolloquium 3 KP).

Das Curriculum beinhaltet vier Grundlagenmodule, die verpflichtend im ersten Fachsemester absolviert werden. Im Modul „Einführung in die Handlungsfelder der Rehabilitationspädagogik“ sollen die rechtlichen Grundlagen unter besonderer Berücksichtigung der Sozialgesetzgebung und Kenntnisse zur Reflexion von Problemlagen in rehabilitationspädagogischen Handlungsfeldern vermittelt werden. Im Modul „Diagnostik in der Rehabilitationspädagogik“ sollen die Studierenden Kompetenzen in der Anwendung und Auswertung psychometrischer Testverfahren entwickeln und sich mit den einschlägigen Assessmentinstrumenten auseinandersetzen. In den Wahlpflichtmodulen „Lernen, Bildung und Medien“ und „Organisation, Recht und Management im Bildungs- und Sozialbereich“ sollen grundlegende Kenntnisse in der Systematik und aktuelle Entwicklungen der Medienpädagogik bzw. des Bildungs- und Sozialmanagements vermittelt werden. Im Modul „Erziehungs- und bildungswissenschaftliche Forschungsmethoden“ sollen die Studierenden Kompetenzen erwerben, um quantitative und qualitative empirische Untersuchungen zu planen, durchzuführen und auszuwerten.

Die Schwerpunktmodule des zweiten und dritten Semesters haben jeweils einen Umfang von 9 KP und werden zum großen Teil semesterübergreifend organisiert. Im Modul „Theorien und Modelle in der Rehabilitation“ sollen die Studierenden Kenntnisse im Theorie-Praxis-Transfer ausgewählter Handlungsfelder erwerben und in die feldtheoretische Person-Umfeld-Analyse eingeführt werden. Das Modul „Beratung in der Rehabilitationspädagogik“ soll Kenntnisse in den Grundlagen der Beratungspsychologie und den Ablauf bzw. die Techniken des Beratungsprozesses vermitteln. Im dritten Pflichtmodul „Literalität im Kontext von Gesundheit und Verhalten“ sollen sich die Studierenden mit dem Themenfeld Literalität, insbesondere mit Behavioral Literacy, Alphabetisierung und Health Literacy auseinandersetzen. Das Wahlpflichtmodul „Partizipation und Teilhabe in der Rehabilitation“ soll in rehabilitationspädagogische und therapeutische Förderansätze sowie die theoretischen Grundlagen und Einsatzbereiche von assistiven Technologien einführen. Im Modul „Psychotherapie und Klinisches Handeln – Theorie, Modelle, Verfahren und Techniken“ sollen die Studierenden Kenntnisse im Bereich der Psychotherapie als wissenschaftlich fundiertes Verfahren zur Behandlung psychischer Krankheiten erwerben.

Die Prüfungsformen umfassen Klausuren, Referate, Präsentationen mit Ausarbeitung, mündliche Prüfungen und (reflexives) Portfolio.

Bewertung

Der Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ weist eine sinnvolle Strukturierung auf und ermöglicht es den Studierenden, innerhalb kleiner Lerngruppen relevantes Wissen zu erwerben. Dies lässt individuellen Wissenserwerb zu und gestattet so eine zufriedenstellende Binnendifferenzierung. Das Curriculum räumt einer Forschungsorientierung einen hinreichenden Platz ein, welche durch eine Vernetzung von Forschung und Praxis in der Hochschule und im regionalen Umfeld unterstützt wird. Innerhalb der Hochschule wird ein Ambulatorium mit CI-Zentrum betrieben, in dem die Studierenden einen breiten Überblick über technisches Equipment erlangen können und die Chance haben, mit Studierenden anderer Fächer zusammenzuarbeiten.

Ein medizinischer Schwerpunkt in der Rehabilitationspädagogik wird durch Kooperationen mit Trägern der Neurorehabilitation inhaltlich bzw. durch Kooperationsverträge mit medizinischen Einrichtungen auch formal stimmig etabliert. In diesem Zusammenhang wird zusätzlich angeregt, die an der Universität Oldenburg weiter entwickelte Personenumfeldanalyse auf der Basis von

Kurt Lewin hinsichtlich eines Case-Managements in den Modulbeschreibungen konkret zu adressieren (**Monitum 4a**).

Curricular wird die Forschungsorientierung auch durch ein Modul zu Forschungsmethoden unterstützt. Ergänzend wird empfohlen, die gelehrt quantitativen Forschungsmethoden auch im Masterarbeitsmodul zu erwähnen (**Monitum 4b**).

Im Wesentlichen ist das Curriculum inhaltlich angemessen aufgebaut. Kritisch wird in diesem Zusammenhang das Modul „Psychotherapie und klinisches Handeln – Theorie, Modelle, Verfahren und Techniken“ gesehen. Die inhaltliche Fokussierung auf etwa klinische Psychotherapie und Antragstellung in den so genannten Richtlinienverfahren wird von der Gutachtergruppe als sehr spezialisiert angesehen. Es wird empfohlen, eine wünschenswerte Profilierung durch Vermittlung systemischer Basiskompetenzen und beispielsweise grundlegender Techniken in personenzentrierter Gesprächsführung zu unterstützen. Um eine spätere Psychotherapieausbildung zu unterstützen, könnte mit der Vermittlung eher grundlegender Kenntnisse eine Anschlussfähigkeit für eine Ausbildung in universitären oder außeruniversitären Instituten gewährleistet werden. Insofern wird hinsichtlich dieses Moduls eine Überarbeitung angeregt (**Monitum 5**).

Das Curriculum bildet die Vermittlung von Fachwissen, fachübergreifendem Wissen sowie von fachlicher, methodischer und allgemeiner bzw. Schlüsselkompetenzen hinreichend ab und entspricht daher den Anforderungen, die in dem „Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse“ für das Masterniveau definiert werden. Zur Konkretisierung ist es notwendig, durchgehend die Modulziele kompetenzorientiert zu formulieren, sodass nicht nur Wissen oder Kenntnisse adressiert werden (**Monitum 6**). Hier bietet sich eine Orientierung an den nexus-Empfehlungen an.

Die Universität Oldenburg verfügt langjährig, unter anderem auf der Basis von Erasmus-Partnerschaften, über Kooperationen mit ausländischen Hochschulen, was einer gewünschten Internationalisierung Rechnung trägt. Lehrveranstaltungen in englischer Sprache werden nicht angeboten, allerdings können durch auswärtige Gastdozent/inn/en englischsprachige Vorträge stattfinden. Hinsichtlich des Praxismoduls wird empfohlen, die Möglichkeit von Auslandspraktika anzusprechen. Im Rahmen der Begehung wurde weiterhin erläutert, dass dieses Modul nicht nur den Studierenden einen Einblick in die Praxis ermöglichen soll, sondern die praktische Tätigkeit mit einer Forschungsfrage verknüpft werden soll. Diese Zielsetzung ist aus der Beschreibung nicht erkennbar. In dieser Modulbeschreibung sollte daher die Verschränkung von Praxiserfahrung, Reflexion und Forschungsvorhaben konkretisiert werden (**Monitum 4c**).

Es wird angeregt, in dem Modul „Einführung in die Handlungsfelder der Rehabilitationspädagogik“ auch internationale Rechtsdokumente, wie beispielsweise die UN-Kinder- und Behindertenrechtskonvention, aufzuführen (**Monitum 4d**).

In dem Modul „Literalität im Kontext von Gesundheit und Verhalten“ sollte auch die „leichte Sprache“ erwähnt werden (**Monitum 4e**).

In der Prüfungsordnung sollten in § 21 (2) auch die Qualifikationen der Gutachter/innen, die keine Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, festgelegt werden (**Monitum 7**). Von der Gutachtergruppe wird diesbezüglich ein mindestens gleichwertiger Abschluss zu den bewertenden Prüfungsleistungen empfohlen.

4. Studierbarkeit

Verantwortlich für die Studienangelegenheiten in der Fakultät I ist der/die Studiendekan/in, der/die der Studienkommission vorsitzt. Diese setzt sich zusammen aus Hochschullehrerenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter/inne/n und Studierenden aller Institute der Fakultät I. Die Studienkommis-

sion entscheidet bzw. bereitet die Beschlüsse anderer Gremien zu allen Fragen von Lehre und Studium vor und berät bezüglich des Lehrangebots und der Entwicklung von Modulen.

Fachlich zuständig für den Masterstudiengang „Rehabilitationspädagogik“ ist der/die Studiengangsverantwortliche/r, der/die beispielsweise Aufgaben der inhaltlichen Weiterentwicklung des Masterstudiengangs, anfallende Prüfungs- und Zulassungsordnungsänderungen sowie die Sicherstellung des Lehrangebotes übernimmt.

Die Verantwortlichen auf Modulebene können den Modulbeschreibungen entnommen werden. Für die inhaltliche und organisatorische Abstimmung der Lehrangebote ist primär die oben beschriebene Studienkommission bzw. das Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik zuständig. Der/die Studiengangsverantwortliche überprüft das Lehrangebot jedes Semester und meldet die Sicherstellung der Lehre an die Studienkommission. Die Terminkoordination der Lehrveranstaltungen wird auf Fakultätsebene für alle Studiengänge übernommen, um Überschneidungsfreiheit zu gewährleisten.

Seit September 2007 gibt es auf Fakultätsebene mit der Einrichtung der Stelle „Koordination für Studium und Lehre“ ein weiteres Beratungs- und Unterstützungsangebot für Studierende und Lehrende. Weiterhin werden Beratungsangebote für Studierende mit Behinderungen bzw. Studierende in besonderen Lebenssituationen zur Verfügung gestellt.

Die Organisation der Prüfungen wird weitestgehend vom zentralen Akademischen Prüfungsamt übernommen. Das Akademische Prüfungsamt stellt die Prüfungstermine über ein onlinebasiertes Lernmanagementsystem zur Verfügung, dort melden sich die Studierenden für die Prüfungen an. Die Anmeldung (und auch Abmeldung) ist bis zu einer Woche vor dem Termin möglich.

Informationen über den vorliegenden Studiengang werden nach Angabe der Universität zukünftig im Internet abrufbar sein. Der Nachteilsausgleich ist in § 11 der Prüfungsordnung geregelt.

Bewertung

In den eingereichten Unterlagen sowie bei der Begehung wurde ersichtlich, dass die Verantwortungsbereiche für den Studiengang klar geregelt und einsehbar sind. Dabei regelt die derzeitige Studiengangsverantwortliche die inhaltliche und organisatorische Abstimmung. Diese trägt auch dafür Sorge, dass die Studierenden ein angemessenes Spektrum an Prüfungsformen sowie Lehr- und Lernformen während des Studiums durchlaufen.

Neben zahlreichen Beratungsangeboten (International Student Office, International Relations Office, Sprachkurse, Gleichstellungsbeauftragte, Psychosoziale Beratungsstelle, Behindertenbeauftragten, studentische Selbsthilfe für Menschen mit Behinderung, Einrichtung für die Optimierung von akustischen Rahmenbedingungen und die Stelle „Koordination für Studium und Lehre“) und einer Orientierungswoche für Studienanfänger/innen, stellt die enge Zusammenarbeit von Lehrenden und Studierenden (insbesondere der Fachschaft) die Studierbarkeit des Studiengangs für Studierende aus verschiedenen Personengruppen sicher. Diese erleichtert auch Einzelfallregelungen, wo sie nötig sind. Ein Teilzeitstudium oder eine Studienunterbrechung scheinen problemlos möglich zu sein. Exemplarisch sei an dieser Stelle noch ein mit hoher Nachfrage angenommenes Projekt für Geflüchtete erwähnt, das mit intensiver Sprachbegleitung dieser Personengruppe den Zugang zum Studium erleichtern soll.

Der Workload scheint angemessen berechnet und berücksichtigt neben Präsenz- und Selbststudium die Vor- und Nachbereitung von Veranstaltungen und die Prüfung. Der Workload wird außerdem im Rahmen der Lehrveranstaltungsevaluationen überprüft. Dies gilt ebenfalls für die Praxismodule, bei welchen der Umfang der Praxisstunden mit in den Workload und die Kreditierung einfließt.

Die im Studienverlaufsplan vorgeschlagene Abfolge der Module und Prüfungen würde zu einer ausgewogenen und angemessenen Prüfungsbelastung führen. Durch die Wahlmöglichkeiten in

einigen Modulen, in welchem Modulteil die Prüfung absolviert wird, ergibt sich außerdem eine gewisse Flexibilität. Es wird jeweils angeboten, andere Prüfungsformen oder Nachteilsausgleiche für Studierende mit Behinderung oder Benachteiligung zur Verfügung zu stellen. Ein Reader zur detaillierten Beschreibung der Prüfungsanforderungen sorgt außerdem für eine sehr hohe Transparenz gegenüber den Studierenden und trägt zur Minderung der Prüfungsbelastung bei.

Die Regelungen zur Anerkennung von Leistungen anderer Hochschulen in der Prüfungsordnung entsprechen nicht der Lissabon-Konvention, daher müssen diese angepasst werden (**Monitum 8**). Zudem sind Regelungen zu formulieren, wie Leistungen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden, angerechnet werden können (**Monitum 9**). Der Nachteilsausgleich ist in der Prüfungsordnung dokumentiert. Die Prüfungsordnung ist rechtsgeprüft, muss aber noch veröffentlicht werden (**Monitum 10**).

5. Berufsfeldorientierung

Der Studiengang soll die Studierenden zu einer Tätigkeitsaufnahme beispielsweise in den Arbeitsfeldern der außerschulischen Sonder- und Rehabilitationspädagogik, im Bereich der ambulanten bzw. stationären Kinder- und Jugendhilfe, der beruflichen Rehabilitation bzw. Eingliederung von Menschen mit Beeinträchtigungen bzw. nach Erkrankung und/oder Unfall, der Neurorehabilitation, für Rehabilitationseinrichtungen für Menschen mit Beeinträchtigung/Behinderung im Alter sowie für Rehabilitationseinrichtungen der Bundeswehr befähigen.

Im Masterstudiengang ist ein verpflichtendes Praktikum im Umfang von 8 Wochen vorgesehen, welches durch eine verpflichtende Lehrveranstaltung vor- und nachbereitet wird. Ziel des Praxismoduls ist die Bearbeitung einer Fragestellung in einem rehabilitationspädagogischen Kontext oder eines Forschungsprojekts. Der abschließende Praktikumsbericht soll unter einer forschungsleitenden Fragestellung verfasst werden und forschungsmethodischen Standards folgen.

Bewertung

Der Studiengang ist darauf angelegt, dass dessen Absolvent/inn/en in einem breit angelegten Spektrum außerschulischer Arbeitsfelder (von allen Lebensphasen über das gesamte Spektrum von Beeinträchtigungen bis hin zu Spezialanforderungen wie beispielsweise bei der Bundeswehr) tätig sind. Diese Zielsetzung ist für eine spätere Berufstätigkeit positiv zu sehen, allerdings wird dieses breite Spektrum in der Darstellung noch nicht deutlich. Vor diesem Hintergrund sollten die beiden Studienschwerpunkte präzisiert werden und stärker auf weitere Handlungsfelder hinweisen (**Monitum 1**). Zukünftige Arbeitgeber sind darauf angewiesen, dass sie den Studienunterlagen entnehmen können, dass ein breites Wissens- und Kompetenzspektrum erworben wurde.

Im Hinblick auf ein künftig verändertes berufliches Rehabilitationsumfeld wird der Einsatz (technischer) Medien und erweiterter Methoden eine höhere Relevanz erlangen, hier versucht das Studium dem entgegen zu kommen. Für Arbeitgeber ist es daher wichtig, dass sich Rehabilitationspädagog/inn/en fachlich auch auf dem internationalen Markt orientieren (z. B. Auslandssemester, Auslandspraktika). Diese Möglichkeiten sind offensichtlich vorhanden, wünschenswert ist jedoch eine stärkere Sichtbarkeit für die Studierenden.

Rehabilitationspädagog/inn/en sollen u. a. Personen und Einrichtungen mit Steuerungsfunktion beraten. Sie sollen eine „herausgehobene Beratungsfunktion“ erlangen. Dieser Aufgabe wird mit dem vorliegenden Studienprogramm grundlegend Rechnung getragen. Die Finanzierung von Arbeitsstellen im breiten Berufsfeld für Rehabilitationspädagog/inn/en ist aufgrund des starken Kostendrucks in dieser Szene beharrlich schwierig. Arbeitgeber sind deshalb darauf angewiesen, dass die Fachkräfte schnell professionell und verantwortlich eingesetzt werden können. Damit diese Aufgaben nachhaltig erfüllt werden können, ist neben der Aneignung von Wissen gerade auch eine stabile und arbeitsmarktreife Kompetenzlage entscheidend. Hier sollten die Studieren-

den im Rahmen der Modulbeschreibungen (auch Praxismodul) deutlicher auf die persönlichkeitsbildenden Inhalte und Kompetenzen hingewiesen werden (**Monitum 6**, vgl. Kapitel 3).

6. Personelle und sächliche Ressourcen

Es ist geplant jeweils zum Wintersemester 25 Studierende aufzunehmen. Nach Angabe der Hochschule wird es zu keiner Erhöhung der Studierenden im Institut für Sonder- und Rehabilitationspädagogik kommen, da der im Masterstudiengang „Erziehungs- und Bildungswissenschaften“ angebotene Studienschwerpunkt „Rehabilitationspädagogik“ in den neuen Masterstudiengang überführt wird.

Am Studiengang sind sechs Professuren, fünf halbe wissenschaftliche Mitarbeiterstellen und acht halbe Stellen als Lehrkräfte für besondere Aufgaben beteiligt, diese lehren auch in anderen Studiengängen der Fakultät. Zusätzlich unterstützen vier Lehraufträge regelmäßig das Lehrangebot.

Die Abteilung Personal- und Organisationsentwicklung konzipiert und begleitet Maßnahmen und Projekte zur Qualifizierung der Beschäftigten aus Verwaltung, Technik, Lehre und Forschung. Der Arbeitsbereich „Hochschuldidaktik“ im Referat für Studium und Lehre unterstützt Lehrende bei ihren Lehraktivitäten. Für Lehrende werden im Rahmen des Zertifikatsprogramms „Hochschuldidaktische Qualifizierung“ hochschuldidaktische Werkstattseminare angeboten.

Räumliche und sächliche Ressourcen stehen zur Verfügung.

Bewertung

Die Gutachtergruppe konnte sich von hinreichenden personellen Ressourcen zur Gewährleistung der Lehre und Betreuung der Studierenden überzeugen. Die Hochschule verfügt über ausreichende Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung. Die sächliche und räumliche Ausstattung wird als überdurchschnittlich angesehen.

Jenseits der studienbezogenen Empfehlungen wird aufgrund der Begehung der Hochschule angeregt, das Ambulatorium mit einer adäquaten Beschilderung auszustatten und generell auf eine Barrierefreiheit der Zwischentüren in den Gebäuden zu achten.

7. Qualitätssicherung

Auf zentraler Ebene werden die qualitätssichernden Maßnahmen in Studium und Lehre von der/dem Vizepräsident/in für Studium und Lehre verantwortet. Qualitätsstandards in Studium und Lehre werden einerseits durch universitätseinheitliche Rahmen- bzw. Strukturvorgaben definiert, andererseits aber auch zwischen der Hochschulleitung und den Fakultäten prozessorientiert und unter Berücksichtigung von Fächerkulturen vereinbart.

Die Studiendekane der Fakultäten treffen sich regelmäßig mit der/dem zuständigen Vizepräsident/in im Rahmen der „Fakultätsübergreifende Studienkommission“, um fakultätsübergreifend zu beraten und Stellungnahmen für Entscheidungen des Senats zu Themen vorzulegen, die auf der Universitätsebene zu regeln sind. Dieses Gremium ist paritätisch besetzt, d. h. auch Studierende aus jeder Fakultät gehören zu den festen Mitgliedern.

Zu Verbesserungen im Bereich Studium und Lehre sollen neben externen Evaluationen, wie sie von Evaluationsagenturen und vom Verbund Norddeutscher Universitäten durchgeführt werden, auch zentrale und dezentrale interne Erhebungen beitragen.

Auf zentraler Ebene werden regelmäßige Studieneingangsbefragungen sowie Befragungen von Studierenden im dritten und fünften Semester durchgeführt. Außerdem finden Absolvent/inn/enbefragungen, Lehrveranstaltungsevaluationen und anlassbezogene Umfragen (z. B. Abgänger/innenbefragungen, Lehrendenbefragungen u. ä.) statt.

Um die Anbindung von Absolvent/inn/en an die Universität Oldenburg zu verbessern, hat die Universitätsleitung mit dem Aufbau einer Alumni-Datenbank begonnen und einen Alumni-Beauftragten eingestellt.

Bewertung

Es sind geeignete Maßnahmen zur Qualitätssicherung des Studiengangs, wie beispielsweise systematische Lehrevaluationen, Evaluationen zum Studienerfolg insgesamt und Absolventenbefragungen, in angemessener Weise eingeplant. Die (auch andernorts) übliche Fokussierung von Qualitätssicherungsmaßnahmen auf die Studierendenperspektive sollte jedoch im Sinne eines breiteren Spektrums von Kriterien sinnvollerweise um weitere Kriterien und Perspektiven ergänzt werden, wie etwa Expertenbefragungen von Fachkräften in den durch die Studienschwerpunkte angezielten Berufsfeldern, von entsprechenden Arbeitgebern etc., um eine kontinuierliche Adjustierung in der Ausrichtung des Studiengangs auf Basis aller relevanter Beteiligter zu gewährleisten (**Monitum 11**).

8. Zusammenfassung der Monita

1. Die beiden Studienschwerpunkte sollten präzisiert werden und stärker auf weitere Handlungsfelder hinweisen. Dabei sollte für den Schwerpunkt „Kinder- und Jugendpsychotherapie“ ein alternativer Begriff gewählt werden.
2. Es sollten englischsprachige Lehrveranstaltungen angeboten werden, um dem selbst ernannten internationalen Anspruch stärker Rechnung zu tragen.
3. Die Interdisziplinarität im Curriculum sollte gestärkt werden, beispielsweise durch gemeinsame Lehrveranstaltungen mit der Fakultät Medizin und Gesundheitswissenschaften.
4. Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich folgender Aspekte ergänzt werden:
 - a) Die Personenumfeldanalyse auf der Basis von Kurt Lewin hinsichtlich eines Case-Managements sollte konkret adressiert werden.
 - b) Im Masterarbeitsmodul sollten auch die quantitativen Forschungsmethoden erwähnt werden.
 - c) Im Praxismodul sollte die Verschränkung von Praxiserfahrung, Reflexion und Forschungsvorhaben konkretisiert werden. Weiterhin sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass auch Auslandspraktika möglich sind.
 - d) Im Modul „Einführung in die Handlungsfelder der Rehabilitationspädagogik“ sollten auch internationale Rechtsdokumente, wie beispielsweise die UN-Kinder- und Behindertenrechtskonvention, aufgeführt werden.
 - e) Im Modul „Literalität im Kontext von Gesundheit und Verhalten“ sollte auch die „leichte Sprache“ erwähnt werden.
5. Das Modul „Psychotherapie und klinisches Handeln“ sollte dahingehend überarbeitet werden, dass eher grundlegende Kenntnisse wie systemische Basiskompetenzen und Techniken in personenzentrierter Gesprächsführung vermittelt werden.
6. Die Ziele der Module müssen kompetenzorientiert formuliert werden, sodass nicht nur Wissen oder Kenntnisse adressiert werden.

7. In der Prüfungsordnung sollten in § 21 (2) auch die Qualifikationen der Gutachter/innen, die keine Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, festgelegt werden.
8. Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen.
9. Es müssen Regelungen für die Anrechnung von Leistungen außerhalb der Hochschule getroffen werden.
10. Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.
11. Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sollten neben der Studierendenperspektive um weitere Kriterien und Perspektiven ergänzt werden, wie beispielsweise Expertenbefragungen von Fachkräften und Arbeitgebern.

III. Beschlussempfehlung

Kriterium 2.1: Qualifikationsziele des Studiengangskonzepts

Das Studiengangskonzept orientiert sich an Qualifikationszielen. Diese umfassen fachliche und überfachliche Aspekte und beziehen sich insbesondere auf die Bereiche

- *wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung,*
- *Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen,*
- *Befähigung zum gesellschaftlichen Engagement*
- *und Persönlichkeitsentwicklung.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.2: Konzeptionelle Einordnung des Studiengangs in das Studiensystem

Der Studiengang entspricht

- (1) den Anforderungen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse vom 21.04.2005 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (2) den Anforderungen der Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 10.10.2003 in der jeweils gültigen Fassung,*
- (3) landesspezifischen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen,*
- (4) der verbindlichen Auslegung und Zusammenfassung von (1) bis (3) durch den Akkreditierungsrat.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen (siehe dazu Kriterium 2.3).

Kriterium 2.3: Studiengangskonzept

Das Studiengangskonzept umfasst die Vermittlung von Fachwissen und fachübergreifendem Wissen sowie von fachlichen, methodischen und generischen Kompetenzen.

Es ist in der Kombination der einzelnen Module stimmig im Hinblick auf formulierte Qualifikationsziele aufgebaut und sieht adäquate Lehr- und Lernformen vor. Gegebenenfalls vorgesehene Praxisanteile werden so ausgestaltet, dass Leistungspunkte (ECTS) erworben werden können.

Es legt die Zugangsvoraussetzungen und gegebenenfalls ein adäquates Auswahlverfahren fest sowie Anerkennungsregeln für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen gemäß der Lissabon-Konvention und außerhochschulisch erbrachte Leistungen. Dabei werden Regelungen zum Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung getroffen. Gegebenenfalls vorgesehene Mobilitätsfenster werden curricular eingebunden.

Die Studienorganisation gewährleistet die Umsetzung des Studiengangskonzepts.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Ziele der Module müssen kompetenzorientiert formuliert werden, sodass nicht nur Wissen oder Kenntnisse adressiert werden.
- Die Anerkennungsregelungen für an anderen Hochschulen erbrachte Leistungen müssen der Lissabon-Konvention entsprechen.
- Es müssen Regelungen für die Anrechnung von Leistungen außerhalb der Hochschule getroffen werden.

Kriterium 2.4: Studierbarkeit

Die Studierbarkeit des Studiengangs wird gewährleistet durch:

- *die Berücksichtigung der erwarteten Eingangsqualifikationen,*
- *eine geeignete Studienplangestaltung*
- *die auf Plausibilität hin überprüfte (bzw. im Falle der Erstakkreditierung nach Erfahrungswerten geschätzte) Angabe der studentischen Arbeitsbelastung,*
- *eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation,*
- *entsprechende Betreuungsangebote sowie*

- *fachliche und überfachliche Studienberatung. Die Belange von Studierenden mit Behinderung werden berücksichtigt.*

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.5: Prüfungssystem

Die Prüfungen dienen der Feststellung, ob die formulierten Qualifikationsziele erreicht wurden. Sie sind modulbezogen sowie wissens- und kompetenzorientiert. Jedes Modul schließt in der Regel mit einer das gesamte Modul umfassenden Prüfung ab. Der Nachteilsausgleich für behinderte Studierende hinsichtlich zeitlicher und formaler Vorgaben im Studium sowie bei allen abschließenden oder studienbegleitenden Leistungsnachweisen ist sichergestellt. Die Prüfungsordnung wurde einer Rechtsprüfung unterzogen.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.6: Studiengangsbezogene Kooperationen

Beteiligt oder beauftragt die Hochschule andere Organisationen mit der Durchführung von Teilen des Studiengangs, gewährleistet sie die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Umfang und Art bestehender Kooperationen mit anderen Hochschulen, Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.7: Ausstattung

Die adäquate Durchführung des Studiengangs ist hinsichtlich der qualitativen und quantitativen personellen, sächlichen und räumlichen Ausstattung gesichert. Dabei werden Verflechtungen mit anderen Studiengängen berücksichtigt. Maßnahmen zur Personalentwicklung und -qualifizierung sind vorhanden.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.8: Transparenz und Dokumentation

Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung sind dokumentiert und veröffentlicht.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium mit Einschränkungen als erfüllt angesehen.

Die Gutachtergruppe konstatiert folgenden Veränderungsbedarf:

- Die Prüfungsordnung muss veröffentlicht werden.

Kriterium 2.9: Qualitätssicherung und Weiterentwicklung

Ergebnisse des hochschulinternen Qualitätsmanagements werden bei den Weiterentwicklungen des Studienganges berücksichtigt. Dabei berücksichtigt die Hochschule Evaluationsergebnisse, Untersuchungen der studentischen Arbeitsbelastung, des Studienerfolgs und des Absolventenverbleibs.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Kriterium 2.10: Studiengänge mit besonderem Profilanspruch

Studiengänge mit besonderem Profilanspruch entsprechen besonderen Anforderungen. Die vorgenannten Kriterien und Verfahrensregeln sind unter Berücksichtigung dieser Anforderungen anzuwenden.

Das Kriterium entfällt.

Kriterium 2.11: Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit

Auf der Ebene des Studiengangs werden die Konzepte der Hochschule zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen wie beispielsweise Studierende mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen, Studierende mit Kindern, ausländische Studierende, Studierende mit Migrationshintergrund und/oder aus sogenannten bildungsfernen Schichten umgesetzt.

Auf Grundlage der obigen Bewertung wird das Kriterium als erfüllt angesehen.

Zur Weiterentwicklung des Studiengangs gibt die Gutachtergruppe folgende Empfehlungen:

- Die beiden Studienschwerpunkte sollten präzisiert werden und stärker auf weitere Handlungsfelder hinweisen. Dabei sollte für den Schwerpunkt „Kinder- und Jugendpsychotherapie“ ein alternativer Begriff gewählt werden.
- Es sollten englischsprachige Lehrveranstaltungen angeboten werden, um dem selbst ernannten internationalen Anspruch stärker Rechnung zu tragen.
- Die Interdisziplinarität im Curriculum sollte gestärkt werden, beispielsweise durch gemeinsame Lehrveranstaltungen mit der Fakultät Medizin und Gesundheitswissenschaften.
- Die Modulbeschreibungen sollten hinsichtlich folgender Aspekte ergänzt werden:
 - a) Die Personenumfeldanalyse auf der Basis von Kurt Lewin hinsichtlich eines Case-Managements sollte konkret adressiert werden.
 - b) Im Masterarbeitsmodul sollten auch die quantitativen Forschungsmethoden erwähnt werden.
 - c) Im Praxismodul sollte die Verschränkung von Praxiserfahrung, Reflexion und Forschungsvorhaben konkretisiert werden. Weiterhin sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass auch Auslandspraktika möglich sind.
 - d) Im Modul „Einführung in die Handlungsfelder der Rehabilitationspädagogik“ sollten auch internationale Rechtsdokumente, wie beispielsweise die UN-Kinder- und Behindertenrechtskonvention, aufgeführt werden.
 - e) Im Modul „Literalität im Kontext von Gesundheit und Verhalten“ sollte auch die „leichte Sprache“ erwähnt werden.
- Das Modul „Psychotherapie und klinisches Handeln“ sollte dahingehend überarbeitet werden, dass eher grundlegende Kenntnisse wie systemische Basiskompetenzen und Techniken in personenzentrierter Gesprächsführung vermittelt werden.
- In der Prüfungsordnung sollten in § 21 (2) auch die Qualifikationen der Gutachter/innen, die keine Mitglieder der Hochschullehrergruppe sind, festgelegt werden.
- Die Qualitätssicherungsmaßnahmen sollten neben der Studierendenperspektive um weitere Kriterien und Perspektiven ergänzt werden, wie beispielsweise Expertenbefragungen von Fachkräften und Arbeitgebern.

Die Gutachtergruppe empfiehlt der Akkreditierungskommission von AQAS, den Studiengang „**Rehabilitationspädagogik**“ an der **Universität Oldenburg** mit dem Abschluss „**Master of Arts**“ unter Berücksichtigung des oben genannten Veränderungsbedarfs zu akkreditieren.